

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Zustellungsstelle: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Commanummer: 25241
Für den Redaktionsteil: Nr. 20-111
Schulstraße 11, Hauptgeschäftsstelle:
Dresden - N. L., Kantienstraße 25/27

Bezugspreis: bei täglich zweimaliger Auslieferung monatlich 2.20 RM, einschließlich 70 Pfg. für Transport, durch Postweg 2.50 RM, einschließlich 20 Pfg. Verlagsgebühr (ohne Verlagsanhangsgebühr) bei 7 mal wöchentlichem Versand. Einzelnummer 10 Pfg., außerhalb Deutschlands 15 Pfg. Kassenpreise: Die einseitige 20 mm breite Seite 25 Pfg., für zwei Seiten 40 Pfg., die 30 mm breite Seitenzahl 200 Pfg., außerhalb 250 Pfg., abh. Anzeigenpreis II. Tarif, Familienanzahl und Gattungsgröße ohne Rabatt 15 Pfg., außerhalb 25 Pfg. Offizieller Preis 20 Pfg. Zusätzliche Aufträge gegen Verrechnungsbilanz.

Druck u. Verlag: Siegel & Reichardt,
Dresden, Wohlseh-Str. 10/11 Dresden
Nachdruck nur mit druck. Genehmigung
(Dresden, Nachr.) zulässig. Unveränderte
Schulgröße werden nicht aufbewahrt

Die einzige Dresdner Zeitung mit Morgen- und Abendausgabe

Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit

Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft

Berlin, 9. März. Amtlich wird mitgeteilt: Die umfassende Notgesetzgebung vom 18. Dezember 1931 hat zusammen mit anderen Regierungsmaßnahmen und den internationalen Stillhaltevereinbarungen die im zweiten schweren Winter drohende Wirtschaftskatastrophe verhindert. Der große Grundgedanke dieser Gesetzgebung, den Wert der deutschen Mark zu steigern, hat zwar allen Bevölkerungsschichten schwere Opfer auferlegt, ihnen aber auch wichtige Entlastungen gebracht. Das Vertrauen in die Festigkeit der Wirtschaftsfundamente und insbesondere der Währung erhielt weitere Steigerung. Nur auf der so gewonnenen Grundlage konnte das deutsche Volkswesen wieder aufgebaut und teilweise neu gestaltet werden. Die fortschreitende Entlastung der Reichsbank seit Jahresbeginn ermöglichte eine weitere Herabsetzung des Reichsbankdiskontos um 1 Prozent auf 6 Prozent. Die Geldbewegung bei den Banken und Sparkassen und der Rückfluß zurückgehaltener Notenbestände sind klare Beweise für die Erneuerung und das Wachen des Vertrauens.

Diese von klaren Grundgedanken und fester Zielsetzung getragene Notgesetzgebung bedarf jetzt der Ergänzung. Diese Ergänzungen bringt die heute vom Reichspräsidenten vollzogene

Verordnung zum Schutze der Wirtschaft.

Soll die Wirtschaft weiter gefestigt, so darf der freie Wettbewerb im täglichen Leben nicht von überhöhten oder unzulässigen Maßnahmen gefährdet werden, in einer Zeit, wo die Erhaltung der lebensfähigen und schutzwürdigen Träger des Wirtschaftslebens unbedingt erforderlich ist. An dem schweren Ringen Deutschlands um seine handelspolitischen Interessen bedarf es weiterer Maßnahmen gegen die zunehmende Bedrohung von draußen. In diesem Sinne ist der am 29. Februar bekanntgemachte Oberer Tarif zum Zolltarif zu verstehen. Gleichwohl sollen die Ermäßigungen an die Reichsregierung wirksam, die erneut in Kraft gesetzt und durch eine weitere ergänzt werden.

I. Zugabewesen

In den einzelnen Teilen der neuen Notverordnung ist zu bemerken: Die Restkaufzeit durch Gewährung von Zugabenformen, die mit einer gestiegenen Wirtschaftsführung nicht mehr vereinbar sind, da darunter die Preisvermehrung oder die Qualität der Ware leidet. Darum läßt die Verordnung neben geringwertigen Restkaufgegenständen mit Restkaufaufschrift und unbedeutenden Kleinartikeln

Zugaben nur zu, wenn der Verkäufer auf Wunsch des Käufers statt der Zugabe einen bestimmten Geldbetrag entrichtet, der nicht geringer sein darf, als der Einstandspreis für den Zugabeartikel.

Verboden werden Zugaben, die als Geschenk bezeichnet oder von einer Verlosung oder einem sonstigen Zufall abhängig gemacht werden. Um eine Frist für die Umstellung auf den neuen Rechtszustand zu geben, treten diese Vorschriften erst am 10. Juni dieses Jahres in Kraft. Sind bereits vorher Zugaben zugelegt, so bleiben die Vereinbarungen in Kraft, die über die Zugabe getroffen sind.

II. Ausverkäufe

Auch auf dem Gebiete des Ausverkaufs weisen Maßnahmen schützende Wirkung. Die Notverordnung sieht daher vor, daß

Ausverkäufe nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

sind. Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, außerdem ist die Schaffung von Einigungsämtern vorgegeben, die bei Ver-

stößen auf Anrufen einer Partei eine gütliche Einigung versuchen sollen.

Auf dem Gebiete der Wirtschaftsspionage

haben sich ebenfalls im hohen Grade bedenkliche Erscheinungen gezeigt. Die geltenden Strafverordnungen reichen nicht aus, um die deutsche Arbeit und Wirtschaft in dem erforderlichen Maße dagegen zu schützen. Um weitere nicht wiederzumachende Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft zu verhindern, ist sofortige Abhilfe dringend geboten. Die Notverordnung trifft daher gezielte Maßnahmen, um die empfindlichsten Lücken des bestehenden Rechtes zu schließen.

III. Einheitspreisgeschäfte

Die Bestimmungen im dritten Teil über die Einheitspreisgeschäfte enthalten eine

auf zwei Jahre bemessene Sperre für die Errichtung weiterer Verkaufsstellen von Einheitspreisgeschäften in Städten unter 100 000 Einwohnern.

Den mittelständischen Einzelhandelsbetrieben in den mittleren und kleineren Städten soll dadurch ein gewisser Schutz ihres Bestandes gesichert werden. Für die Großstädte dagegen ergibt sich eine solche einschneidende Maßnahme zur Zeit nicht erforderlich, da dort der Wettbewerb durch Einheitspreisgeschäfte für den einzelnen Händler verhältnismäßig leichter erträglich ist, als in kleinen Orten. Im übrigen geht die Reichsregierung davon aus, daß es noch weiterer Erfahrungen für eine endgültige Beurteilung des Einheitspreisgeschäftes im Rahmen der gesamten Güterverteilung bedarf. Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die bestehenden Einheitspreisgeschäfte und bezwecken Befestigung von Maßstäben. Die Reichsregierung konnte sich bei Erlass dieser Maßnahmen weitgehend auf umfassende Beratungen im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat stützen.

IV. Zollermäßigungen

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1931 war die Reichsregierung ermächtigt worden, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses 1. die Eingangszölle abweichend von den geltenden Vorschriften zu ändern, 2. die vorläufige Anwendung zweifelhafte Wirtschaftsverfahren mit ausländischen Staaten zu verordnen. Diese Ermächtigung hat durch den Wiederzusammentritt des Reichstages am 29. Februar 1932 ihre Gültigkeit verloren. Die Gründe, die zum Erlass der Notverordnung geführt haben, bestehen jedoch fort.

Die handelspolitische Lage erfordert, daß jederzeit neue Vereinbarungen mit ausländischen Staaten geschlossen und sofort vorläufig angewendet werden können.

Weiter war es geboten, die Reichsregierung zur Einführung von Ausfuhrzöllen zu ermächtigen, um in dringenden Fällen schwere Schädigungen der Wirtschaft abzuwenden oder abzuwehren zu können.

V. Schutz der Holzwirtschaft

Durch die Vorschriften im Teil 5 werden zugunsten der deutschen Holzwirtschaft

Maßnahmen getroffen, die den Preisdruck auf dem Holzmarkt abschwächen.

Die neuen Bestimmungen bedeuten keine Abkehr vom Grundgedanken der Wirtschaftsfreiheit und sind nur als Ausnahme für die Krisenzeit gedacht. Wie die gesamte Notgesetzgebung sind sie aus der Entwicklung der Verhältnisse erwachsen. Sie bilden mit dieser Notgesetzgebung eine organische Einheit und werden dem Wirtschaftsleben an bedrohten Punkten Schutz und Hilfe sein.

Amt angewiesen worden, Schwarz die Rückkehr nach Deutschland in jeder Weise zu erleichtern.

De Valera - irischer Ministerpräsident

London, 9. März. Das neue irische Parlament trat am Mittwochmorgen zum erstenmal zusammen. Als die Abgeordneten der republikanischen Fianna-Faill-Partei den Sitzungssaal betraten, wurden sie von den überfüllten Tribünen lebhaft begrüßt, während die Mitglieder der ehemaligen Regierungspartei mit Ausdrücken des Unwillens empfangen wurden. De Valera wurde bei seiner Ankunft eine lebhafte Oubligung dargebracht. Mit 79 gegen 71 Stimmen wurde daraufhin der Kandidat der Fianna-Faill zum Sprecher ernannt und De Valera zum Ministerpräsidenten gewählt.

Präsident Fujii vereidigt

Schanghai, 9. März. Am Mittwochmorgen fand in Tschangschai unter großem Gepränge die Gründungsfeier des neuen mandchurischen Staates statt. Fujii, der Sohn des Himmels, wurde vereidigt und als Präsident der Republik an Lebenszeit eingesetzt. An der Feier nahmen auch japanische Offiziere teil.

Schrumpfender Reichshaushalt

In den knapp zwei Jahren seiner Existenz hat das Reichsfinanzministerium im wesentlichen einen hartnäckigen Kampf gegen die immer wieder neu entstehenden Löcher im Staatshaushalt geführt. Mit Hilfe der Steuernotverordnungen versuchte der Reichsfinanzminister mit zäher Verbissenheit die Finanzen zu sanieren. Dabei zeigte sich allerdings bald allzu deutlich, daß jede neue Steuerbelastung eine Einschränkung der Produktion, also Steuerrückgang, zur Folge hatte, während umgekehrt die Lasten des Staates und vor allem der Gemeinden durch die Erwerbslosigkeit wuchsen. So ergab sich, daß trotz der Milliardenauflage neuer Steuern die Einnahmen kaum stiegen, oft sogar rückläufig waren. Wenn trotzdem der drohende Zusammenbruch unseres öffentlichen Haushaltes abgewehrt werden konnte, so beruhte das auf einer rücksichtslosen Gehaltskürzungspolitik für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, ferner auf der Ueberbürdung eines Großteils der Erwerbslosenlasten auf die Gemeinden und nicht zuletzt auf dem Hoovermoratorium, das zwar durch den nachfolgenden Gläubigersturm eine lurche Belästigung für die Reichsbank und die gesamte deutsche Volkswirtschaft darstellte, aber doch in einem gefährlichen Augenblick, als das Sanierungswerk zu scheitern drohte, eine entscheidende Entlastung der Ausgabe Seite des Reichshaushalts brachte.

Zeit dieser Zeit hat der Reichsfinanzminister, der ja gemäß seinem ursprünglichen parlamentarischen Interessengebiet auch als der eigentliche Leiter der Finanzen angesehen werden kann, sich im wesentlichen nicht mehr über den Zustand unserer Finanzen ausgesprochen. In das gleiche Schweigen hüllte sich auch der zuständige Vorkontrollleiter, Minister Dietrich, der zwar mit allen möglichen Arbeitsbeschaffungs- und Siedlungsprojekten an die Deckung der Staatsschulden trat, sich auch eingehend mit der Bankensanierung und Finanzierung beschäftigte, aber über den Zustand des Staatshaushalts eine bemerkenswerte Zurückhaltung an den Tag legte. Auch während der beiden kurzen Reichstagsabteilungen im Oktober und im Februar wurde dieses Schweigen nicht gebrochen. Hat also Brüning das oberste Ziel seiner wirtschafts- und finanzpolitischen Bemühungen um die Sanierung des Reichshaushaltes und die anderen öffentlichen Haushalte erreicht? Um die Jahreswende war der Stand der Reichskasse in der Tat ein durchaus mangelhafter. Man hatte sogar in der Zeit vom 1. April bis 30. November etwas mehr eingenommen als ausgegeben. Bei einer Einnahme von 5000,4 Millionen Mark hatte man nur eine Ausgabe von 5817,7 Millionen Mark zu verzeichnen gehabt.

Den Hauptanteil an diesem Ergebnis ergatte, wie bereits betont, das Hoovermoratorium. Daneben erzielte man durch härtere Ausprägung von Silber einen Münzgewinn von 103,9 Millionen Mark. Eine Methode, die man übrigens in den letzten Monaten in steigendem Ausmaß fortsetzte. Wir leben gegenwärtig in einer Epoche des stillschweigenden Umbaus unseres Geldwesens, entsprechend gewissen Vorstößen des Wagemannplans. Von dem Standpunkt ausgehend, die Notenbedeckung den großen Noten vorzubehalten, während für den täglichen Kleinverkehr ungedeckte Scheidemünzen genügen, hat man die kleinen Noten im wachsenden Ausmaß aus dem Verkehr gezogen und durch Silber ersetzt. Hierdurch spart man an den knapp gewordenen Deckungsmitteln, und das Reich macht, da der Metallwert der Scheidemünzen sehr gering ist, einen erheblichen Prägegewinn. Es werden also Reichsbank und Reichshaushalt gleichermaßen entlastet, ohne daß eine Vermehrung der Umlaufmittel, die zu Bedenken Anlaß gäbe, stattgefunden hätte. Wenn der Reichsfinanzminister hierzu am Sonntag in einer Rede erklärte, es habe sich herausgestellt, daß die Notenbedeckung nicht mehr so entscheidend für die Stabilität einer Währung sei, so hat er damit unzweifelhaft recht. Aber die Sättigung unserer inneren Verfehrs- und Silbermünzen scheint ebenfalls erreicht zu sein, und dann entfällt zugleich eine einmalige, für die Reichsfinanzen willkommenen Einnahmequelle. Nicht außer acht bleiben darf auch, daß auf die ersten acht Monate des Haushaltsjahres drei der großen Einnahmemonate - April, Juli und Oktober - entfielen, während wir in den letzten vier Monaten nur noch einen solchen Monat, den Januar, zu verzeichnen haben. Auch hier suchte sich der Reichsfinanzminister durch eine Methode zu helfen, die sich für die spätere Entwicklung unserer Reichsfinanzen recht bedenklich auswirken muß. So hat es lebhaftes Aufsehen erregt, daß in der letzten Notverordnung der Termin für die Einkommensteuervorauszahlung vom 10. April auf den 10. März vorgelegt wurde. Die Härte dieser Maßnahme ist um so größer, als die Steuerpflichtigen die Geldmittel nicht nur einen Monat früher beschaffen muß, sondern überdies auf Grund der vorläufigen, auf das Einkommen 1930 abgestellten Steuerfestsetzung leisten muß. Da aber in der überwiegenden Zahl der Fälle

Der Fall Paoli Schwarz beigelegt

Ein Gnadenakt des Präsidenten der französischen Republik Paris, 9. März. Der Fall Paoli Schwarz, der die deutsche Deffenlichkeit wiederholt beschäftigt hat, ist nunmehr durch einen Gnadenakt des Präsidenten der französischen Republik beigelegt worden, so daß Schwarz endlich die Strafkolonie Cayenne als freier Mann verlassen kann. Dieser schwierige Fall, über dessen Regelung jahrelange Verhandlungen zwischen der deutschen Botschaft in Paris und der französischen Regierung geschwebt haben, ist durch äußerst verworrene Staatsangehörigkeitsverhältnisse entstanden. Paoli Schwarz, der als Sohn eines französischen Beamten altfranzösischer Abstammung auf Korsika geboren ist und später im deutschen Elsaß gelebt hat, wurde sowohl von deutscher wie von französischer Seite in Anspruch genommen. Tatsächlich hat er während des Krieges auf deutscher Seite Deserteur geleistet. Während des Waffenstillstandes ist er von der französischen Besatzung verhaftet und von einem Kriegsgericht zu lebenslänglicher Zwangsarbeit und Deportierung verurteilt worden, weil er als Franzose gegen Frankreich Kriegsdienste geleistet hätte. Dem Gnadenakt vorausgegangen war die Entlassung Schwarz' aus dem französischen Staatsverband. Die zuständigen deutschen Konsulatsbehörden sind vom Auswärtigen